Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 2015				
Tag	Inhalt	Seite			
13 5.15	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2016 FFN 333-26	214			
11. 5. 15	Verordnung zur Überprüfung von Dunstabzugsanlagen (Dunstabzugsanlagenverordnung – DAAV)				

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2016*)

Vom 13. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), auch in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte und der Kreistage findet am 6. März 2016 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Bouffier Der Minister des Innern und für Sport Beuth

Verordnung zur Überprüfung von Dunstabzugsanlagen (Dunstabzugsanlagenverordnung – DAAV)*)

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes von 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), in Verbindung mit § 18 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. S. 190), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Überprüfungspflichtige Dunstabzugsanlagen und Überprüfungszeiträume

- (1) Dunstabzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen einschließlich Abluftleitungen, mit denen Dünste beim Zubereiten von Lebensmitteln, insbesondere beim Kochen, Grillen, Frittieren, Braten oder Rösten abgesaugt, ins Freie abgeführt (Abluftbetrieb) oder in den Raum rückgeführt (Umluftbetrieb) werden.
- (2) Gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen sind einmal jährlich auf Verschmutzungen, die die Brandsicherheit gefährden, durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zu überprüfen.
- (3) Ausgenommen von der Überprüfungspflicht sind gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen von Kaltküchen und Dunstabzugsanlagen, die in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), betrieben werden.

§ 2

Nachweis der Arbeiten und Änderung des Feuerstättenbescheides

- (1) Die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger, die oder der die Überprüfung nach § 1 Abs. 2 durchgeführt hat, füllt eine Bescheinigung nach dem Mus-Anlage 1 ter der Anlage 1 wahrheitsgemäß und vollständig aus und übergibt diese der Eigentümerin oder dem Eigentümer.
 - (2) Der Nachweis der fristgerechten Durchführung der Überprüfungen nach § 1 Abs. 2 ist geführt, wenn die Bescheinigung nach Abs. 1 durch die Eigentümerin

oder den Eigentümer fristgerecht und vollständig der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorgelegt

(3) Bei Meldung von neu errichteten, geänderten oder wieder in Betrieb genommenen, gewerblich genutzten Dunstabzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung auf Grundstücken und in Räumen, in denen weitere Anlagen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes unterliegen, ändert die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den für die weiteren Anlagen ausgestellten Feuer-stättenbescheid anhand der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer übermittelten Unterlagen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen auf Grundstücken oder in Räumen, in denen weitere Anlagen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes unterliegen, ändert die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den für die weiteren Anlagen ausgestellten Feuerstättenbescheid anhand der Daten des Kehrbuches, wenn innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung keine reguläre Feuerstättenschau vorgesehen ist. Der geänderte Feuerstättenbescheid ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu übermitteln.

§ 4 Gebühren

Für die Gebühren der Feuerstättenschau an gewerblich genutzten Dunstab-zugsanlagen und die Erstellung des Feuerstättenbescheides für diese gilt Anlage 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760), mit der Maßgabe, dass die Dunstabzugsanlage einer Feuerungsanlage, die Dunstabzugshaube einer Feuerstätte und die Abluft den Abgasen gleichzusetzen ist. Bei nicht klar abgegrenzten Dunstabzugshauben gilt jeder Teilbereich einer Dunstabzugsanlage über einer abgegrenzten Kocheinheit als eine Dunstabzugshaube.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 2015

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Al-Wazir

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes; Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde					Tag der Überprüfung:																			
					Objekt Nr. lt. Feuerstättenbescheid:																			
					Ausfertigung für den:																			
Nam	Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters					Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:																		
3 3					G. a.																			
Bescheinigung über das Ergebnis					s der Überprüfung an einer Dunstabzugsanlage nach																			
			§ 1 Abs. 2 Dur	ugsanlag	enverordn	ung- DAA	AV																	
	Angaben zur Dunstabzugsanlage																							
	stabzugsanlage			sanlag	age(n) / 🔲 Lüftungsdecke für				Lage des Ventilators															
Herd		Grill	Friteuse		Pizzaofen		<u> </u>	Gyros / Kebab		in der Dunsthaube														
	Elektro	Elektro	L Elektro	Elektro		Elektro		Elektro		in der Dunstleitung														
	3as	Gas	Gas		Gas		Ga	Gas		im Dachgeschoss														
	☐ Öl / Festbren. ☐ Holzkohle									an der Mündung														
Überprüftes Anlagenteil:					Befund:				Mangel:															
					beschäd	ĭ	verschm																	
1 Dunsthaube (n) / Lüftungsdecke				nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein														
1.1 Aerosolabscheider / Filter 1.2 Oberflächen der Dunsthaube(n)/Lüftungsdecke																								
117	()																							
1.2	Fettfangrinne							dnung?																
1.3	Fettfangrinne Sicherheitsstre	ecke (Lüftungsanl	age-Gasgerät) i	in Ordr	nuna?			∏ia		l I nein														
	Sicherheitsstr	, ,	,			t)		☐ ja		nein														
1.3	Sicherheitsstr	(überwiegend h	,			t)		∏ ja		nein														
1.3 1.4 2	Sicherheitsstrung Dunstleitung im Bereich de	(überwiegend h	orizontaler Leit			t)		∏ ja		nein														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach	(überwiegend h or Küche	orizontaler Leit	tungsa		t)		□ ja		nein														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator	(überwiegend hor r Küche ßerhalb der Kücho t (überw. vertik.	orizontaler Leit e Leitungsabsch	tungsa nnitt)	abschnit			□ ja		nein														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator	(überwiegend h or r Küche ßerhalb der Küche	orizontaler Leit e Leitungsabsch	tungsa nnitt)	abschnit			□ ja		nein														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstrung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente	(überwiegend hor r Küche ßerhalb der Kücho t (überw. vertik.	prizontaler Leit E Leitungsabsch Eingesehen wer	tungsa nnitt)	abschnit		☐ Es v		ine Mänge	nein	ellt.													
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstrung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente	(überwiegend her r Küche ßerhalb der Küche t (überw. vertik.	prizontaler Leit E Leitungsabsch Eingesehen wer	tungsa nnitt)	abschnit		☐ Es v		ine Mänge		ellt.													
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente olgende Mäng	(überwiegend her r Küche ßerhalb der Küche it (überw. vertik. ile konnten nicht e el wurden festges	prizontaler Leit Leitungsabsch eingesehen wer tellt:	nnitt)	abschnit	undung):		vurden ke		el festgest														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente Folgende Mänge Die Mängel ste	(überwiegend her Küche ßerhalb der Küche ßerhalb der Küche te (überw. vertik.) ile konnten nicht er wurden festges	porizontaler Leit E Leitungsabsch eingesehen wer tellt: unmittelbare Ge	nnitt) den (ir	akl. Begrü	indung):	g durch e	vurden ke		el festgest														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente olgende Mänge Die Mängel ste Die Mängel sine	(überwiegend her r Küche ßerhalb der Küche it (überw. vertik. ile konnten nicht e el wurden festges	prizontaler Leit Leitungsabsch eingesehen wer tellt: unmittelbare Ge	nnitt) den (ir	ar, eine Ü	ündung): Überprüfun zu beseiti	g durch e	vurden ke	nbetrieb w	el festgest														
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente olgende Mänge Die Mängel ste Die Mängel sine	(überwiegend her Küche ßerhalb der Küche ßerhalb der Küche te (überw. vertik.) ile konnten nicht er wurden festges tellen zurzeit keine daus Sicherheitsg	prizontaler Leit Leitungsabsch eingesehen wer tellt: unmittelbare Ge	nnitt) den (ir	ar, eine Überprüf	Überprüfun zu beseiti ung der Di Mängel fe	g durch egen. unstabzu	vurden ke einen Facl gsanlage die innerhal	nbetrieb w erforderlic b einer Fris	el festgest vird empfo	hlen.													
1.3 1.4 2 2.1 2.2 3 4 Folge	Sicherheitsstra Dunstleitung im Bereich de im Bereich au Dunstschach Ventilator ende Anlagente olgende Mänge Die Mängel ste Die Mängel sine	(überwiegend her Küche ßerhalb der Küche ßerhalb der Küche te (überw. vertik.) ile konnten nicht er wurden festges tellen zurzeit keine daus Sicherheitsg	prizontaler Leit Leitungsabsch eingesehen wer tellt: unmittelbare Ge	nnitt) den (ir	ar, eine Überprüf	indung): Überprüfun zu beseiti ung der Di	g durch egen. unstabzu	vurden ke einen Facl gsanlage die innerhal	nbetrieb w erforderlic b einer Fris	el festgest vird empfo	hlen.													

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH Abonnentenservice Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen Tel. 05661 731-465 Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System. **BERNECKER**

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Jahrgang 1995 Jahrgang 1996 Jahrgang 1997 Jahrgang 1998 Name, Vorname Jahrgang 1999 Jahrgang 2000 Jahrgang 2001 Jahrgang 2002 Straße Jahrgang 2003 Jahrgang 2004 Jahrgang 2005 Jahrgang 2006 Jahrgang 2007 Jahrgang 2008 PLZ/Ort Jahrgang 2009 Jahrgang 2010 Jahrgang 2011 Jahrgang 2012 Unterschrift Jahrgang 2013 Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen

PVSt, DPAG Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 73 1-0, Fax (0 56 61) 73 140 0 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de Druck: Bernecker MediaWare AG Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 1289

Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 1289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.